

E 2001 (C) 3/12

*Der Adjunkt in der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, J. Hotz,
an den Chef der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departementes,
P. Dinichert*

S FS

Bern, 4. August 1926

Vereinigte Staaten. Handelsvertrag

Auf Ihr Schreiben vom 28. Juli¹ beehren wir uns zu antworten, dass wir den Abschluss eines neuen Freundschafts- und Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach wie vor für wünschenswert erachten. Unser Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 25. November 1850 ist bekanntlich nur noch unvollständig in Kraft, indem die Meistbegünstigungsartikel 8–12 infolge Kündigung durch die Vereinigten Staaten mit dem 24. März 1900 dahingefallen sind². In den letzten Jahren hat die Union mit verschiedenen Ländern, wie Deutschland, Estland, Finnland, Polen, Griechenland usw. Handelsverträge bzw. Handelsabkommen mit der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen. Wenn die Regierung nach dem geltenden Zolltarifgesetz vom 21. September 1922 auch nicht ermächtigt ist, mit fremden Staaten Tarifvereinbarungen zu treffen, haben wir doch gleichwohl alles Interesse, uns auf dem amerikanischen Markt wiederum dauernd die Meistbegünstigung zu sichern.

1. Nr. 209.

2. Die beiden Staaten behandelten sich aber autonom auf dem Fusse der Meistbegünstigung (GBer 1926, S. 518).